

6. Juni 1860.

Nr. 130.

(1065)

Kundmachung.

Nr. 24055. In Ausführung der von dem verstorbenen k. k. Rath und Appellationsgerichts-Sekretär Johann Anton v. Lukiewicz mit seiner lehrlinglichen Anordnung vom 9. August 1817 errichteten Waisenmädchen-Ausstattungs-Stiftung, wernach zwei Vierttheile des jährlichen reinen Einkommens zur Ausstattung desjenigen Waisenmädchen bestimmt sind, welches bei der vorzunehmenden Losung das mit dem bestimmten Aussteuerbetrage verbundene Los zieht, wird diese Ziehung auch im laufenden Jahre dem ausdrücklichen Willen des Stifters gemäß, am 24. Juni 1860 Vormittags in der Kapelle zu St. Sophia in Lemberg nach vorläufiger Abhaltung der heiligen Messe stattfinden.

Das reine Einkommen dieser Stiftung ist für das Jahr 18^{59/60} mit dem Betrage von 4655 fl. öst. Währ. ausgewiesen worden, wernach der zur Ausstattung eines Waisenmädchen bestimzte Betrag mit 2327 fl. 50 kr., Zweitausend Dreihundert Zwanzig Sieben Gulden 50 kr. öst. Währ. entfällt.

Diesjenigen Auswähligen, d. i. außer dem Waisen-Institute der barmherzigen Schwestern in Lemberg befindlichen Waisen, welche an dieser Losziehung Theil nehmen wollen, haben sich bei der Vorsteherin des gedachten Instituts und bei dem lat. Pfarrer zu St. Nicolaus in Lemberg längstens bis 22. Juni d. J. über ihre Eignung zur Teilnahme an dieser Ziehung auszuweisen, zu diesem Behufe ihren Taufschein beizubringen, und ihre Elternlosigkeit durch Todtenscheine oder sonstige verlässliche Urkunden, dann ihre Armuth und Moralität durch amtliche vom betreffenden Pfarrer bestätigte Zeugnisse nachzuweisen, und der abzuhaltenen heiligen Messe am bestimmten Tage in der St. Sophia-Kapelle beizuwöhnen.

Kleine Kinder, welche die Losziehung nicht selbst vornehmen können, oder Waisen, welche das 24. Lebensjahr überschritten haben, sind von der Teilnahme an der Ziehung ausgeschlossen.

Von der k. k. galic. Staithalteret.
Lemberg, am 30. Mai 1860.

(1063)

G d i k t.

(2)

Nro. 3261. Vom Czernowitzer k. k. Landesgerichte werden in Folge Ansuchens der nachstehends benannten Bezugsberechtigten von Gutsantheilen resp. deren Besionär behufs Zuweisung der mit den unten gesetzten Erlässen der Bukowinaer Grundentlastungs-Landes-Kommission für die betreffenden Gutsantheile ermittelten Körbital-Geschädigungs-Beträge diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf den gedachten Gutsantheilen zusteht, dann jene dritte Personen, welche Ansprüche auf das Entlastungs-Kapital aus dem ihnen zustehenden Bezugstrechte zu erhalten glauben, aufgefordert, diese Ansprüche oder Forderungen bis zum 30. August 1860 bei diesem k. k. Landesgerichte unter genauer Angabe ihres Namens, Charakters und Aufenthaltsortes anzumelden, widrigens das Entlastungs-Kapital, insoweit es den Hypothekargläubigern nicht zugewiesen wird, dem einschreitenden faktischen Besitzer resp. dessen Besionär wird aufgefordert werden, und den Anspruchstellern nur vorbehalten bleibt, ihre vermeintlichen Rechte gegen diese, und nur in Ansehung des ihnen zugewiesenen Theiles des Entlastungs-Kapitals geltend zu machen.

Nro. Exhibitit Nr.	Name des faktischen Besitzers	Gutsantheil von	Entschädi- gungskapital		Erlaß der G.G. Landes Kommission
			fl.	kr.	
3261	Zoitza Zotta 20. voto Czerniwezan, dann die Minderjährigen Wasil und Leontine Zotta unter Vormundschaft der Ersteren und Johann Konarowski als Bes- sionär der Zoitza Czer- niwezan	Ispas ehemals dem Michalaki Zotta gehörig	886	40	4. Oktober 1858 Bahl 1153 G. G. L. R.
3263	Johann Konarowski Besionär des Emanuel Saweskul	Kabestie	401	5	11. Septem- ber 1858 Bahl 1069 G. G. L. R.

Aus dem Rath des k. k. Landesgerichtes.

Czernowitz, am 21. April 1860.

6. Czerwca 1860.

Obwieszczenie.

(3)

Nr. 24055. W wykonaniu fundacji zmarłego c. k. rady i sekretarza sądu apelacyjnego Antoniego Łukiewicza, utworzonej rozporządzeniem ostatniej woli jego z 9. sierpnia 1817 dla wyposażenia osierością dziewcząt w taki sposób, że dwie czwarte części czystego dochodu rocznego tej fundacji przeznaczone są na wyposażenie osieroconej dziewczyny, która przy losowaniu wyciągnie los połączony z oznaczoną kwotą posagową, odbędzie się to ciągnienie także w roku bieżącym podług wyraźnej woli fundatora na dniu 24. czerwca 1860 przed południem w kaplicy św. Zofii we Lwowie po odprawieniu mszy świętej.

Czysty dochód tej fundacji na rok 18^{59/60} wynosi 4655 zł. wal. austr., a kwota przypadająca na wyposażenie sieroty 2327 zł. 50 c. wal. austr. (dwa tysiące trzysta dwadzieścia siedem złotych 50 cent. wal. austr.)

Inne, nie w zakładzie Sióstr miłosierdzia we Lwowie znajdujące się sieroty żeńskie, które chcą mieć udział w tem ciągnieniu, mają najdalej po dzień 22. czerwca r. b. wykazać u przełożonej wspomnionego zakładu i u plebana obrz. fac. u św. Mikołaja swoje usposobienie do udziału w losowaniu, a manowice przedłożyć swoje metryki chrztu, udowodnić certyfikatem śmierć lub innemi wiadomości dokumentami, że niemają rodziców, tudzież złożyć urzędowe świadectwa ubóstwa i moralności z potwierdzeniem przynależnego plebana, a nakoniec znajdować się na mszy, która w dniu oznaczonym odprawi się w kaplicy św. Zofii.

Małe dzieci, które niemoga same ciągnąć losów, i sieroty, które przekroczyły już 24. rok wieku, są wykluczone od udziału w losowaniu.

Z c. k. galic. Namiestnictwa.
Lwów, dnia 30. maja 1860.

(1069)

G d i k t.

(2)

Nro. 1503. Vom l. k. Bezirkssamte als Gericht wird durch dieses Edikt bekannt gemacht, daß über Einschreiten des Leib Elias Nussebaum die Intabulirung desselben als Eigentümer der ihm von der Gittel Bergmann abgetretenen, über den Realitätsantheilen des Hersch Benzion Bergmann zu Stryj sub HNro. 110, 112 und 168 Stadt, dann im Passenstande der Hälfte der Summe von 400 fl. RM. auf der Realität Nro. 168 und im Passivstande der Hälfte der Summe von 5400 fl. RM. auf dem Grunde sub HNro. 111 in Stryj intabulirte Summe von 4000 fl. RM. mit Bescheid vom 29. Juli 1857 Zahl 3369 - 1856 bewilligt worden ist.

Da Gittel Bergmann dem Leben und Wohnorte nach unbekannt ist, so wurde für dieselbe und ihre allenfallsigen Erben der hiesigen Handelsmann Schaje Majer Hermaon zum Kurator bestellt und demselben der obige Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Stryj, den 24. Mai 1860.

(1066)

G d i k t.

(2)

Nro. 16426. Vom k. k. Lemberger Landesgerichte wird der Ludwika Kuchecicka, Karl Johann und Rosalie Kuchecickie unbekannten Aufenthalts oder deren allfälligen dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Erben mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider dieselben Fr. Sabina de Lityńskie Papara wegen Extabulirung der ob Batiatycze dom. 75. pag. 138. n. 115. on. intabulirten Rechte und Summen s. N. G. am 19. April 1860 Zahl 16426 eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe geben, worüber der Termin zur mündlichen Verhandlung auf den 1. August 1860 10 Uhr Vormittags festgesetzt worden ist.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Landesgericht zu ihrer Vertretung und auf ihre Gefahrt und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Witwicki unter Substitution des Advokaten Tarnawiecki als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzuthellen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Landesgerichte anzuziegen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Aus dem Rath des k. k. Landesgerichtes.
Lemberg, den 24. April 1860.

(1070)

Kundmachung.

(1)

Nr. 1132. Das k. k. galizische Beschül- und Remontirungs-Kommando zu Drohowyze benötiget für das Militärjahr 1861, d. i. auf die Zeit vom 1. November 1860 bis Ende Oktober 1861 die nachstehende Erfordernis an Leder-, Eisen-, Holz- und Glas-Requisiten nebst Materialien.

Eisen-, Blech- und Nagel-Sorten.

Lemberger Kurrentpreis in österr. Währ. pr. Stück.

	fl.	fr.
110 Stück Pferdsriegel, eiserne verzinnte, mit 8 Zeilen $4\frac{3}{4}$ Zoll lang $3\frac{1}{2}$ Zoll breit, mit einem hölzernen Heste englischer Art (nach Muster)	— 70	
10 " Stielbügel polirt (nach Muster)	— 84	
86 " Wischzaumgebisse von starker Gattung polirt (nach Muster)	— 78	
50 " Trenzengebisse von starker Gattung polirt (nach Muster)	— 78	
20 " eiserne Halsterkugeln mit einer runden Öffnung zum Durchziehen des Anhängriemens (nach Muster) —	28	
76 " Reitstangen Nr. 1 u. 2 polirt (nach Muster)	1 48	
30 " Kinnketten polirt (nach Muster)	— 50	
10 " Kappzaum eiserne Bügel ovalförmig mit 3 angebrachten Ningen, und mit schwarzem Kalbleder eingenäht (nach Muster)	1 50	
4 " Beschlagzangen für Schmiede	2 10	
1 " Bandhandzange für Schmiede	1 58	
2 " Stempelhandzange für Schmiede	1 58	
4 " Handzangen für Schmiede	1 5	
1 " Beschlaghammer für Schmiede	1 5	
4 " kleine Handhammer für Schmiede	1 5	
2 " Sezhammer für Schmiede	1 5	
2 " Nebenschlaghammer 15 Wiener Pfund schwer für Schmiede	6 30	
2 " Falzhammer 2 W. Pfund schwer für Schmiede	1 5	
4 " große Handhammer 5 Wiener Pfund schwer für Schmiede	2 10	
2 " Vorbeischammer 2 Wiener Pfund schwer für Schmiede	1 5	
2 " Hauflingen für Schmiede	1 5	
2 " Spitzstempel für Schmiede $1\frac{1}{2}$ Pfund schwer	— 95	
11 " Hufraspel für Schmiede	1 40	
2 " Feuerzangen $1\frac{1}{2}$ Pfund schwer für Schmiede	1 5	
3 " große Feilen für Schmiede (slache ganze Länge 19 Zoll) 2 Pfund schwer	1 25	
8 " kleine Feilen für Schmiede 12 Zoll lang 1 Pf. schwer	— 75	
2 " Rad- und Blechzangen	1 58	
10 " Hufstempeln für Schmiede	1 5	
2 " Feuerlöffel für Schmiede	— 84	
1 " Nagelleisen 12 Pfund schwer für Schmiede	5 25	
1 " Löschspitz für Schmiede	— 70	
2 " Werkmesser für Schmiede	1 26	
3 " Schrottmeißel-Hammer für Schmiede	1 5	
2 " Feilkloben	3 68	
1 " Schraubstock 50 Pfund schwer (pr. Pfund 55 fr.)	27 50	
2 " messingene Schaalwagen sammt 1 Pfund Eingeschgewicht	3 60	
8 " messingene Leuchter 7 Zoll hoch	— 84	
2 " stählerne Lichtpußscheeren	— 35	
1 " Tippelbohrer für Wagner	— 60	
3 " Nagelbohrer für Wagner	— 6	
1 " Zapfenbohrer à $1\frac{1}{2}$ Zoll für Wagner	2 10	
1 " " à $1\frac{1}{4}$ "	1 58	
1 " " à 1 "	1 15	
1 " " à $\frac{1}{2}$ "	— 50	
1 " " à $\frac{1}{4}$ "	— 40	
1 " Radbohrer à 2 "	4 20	
1 " Fughobel sammt Eisen für Wagner	2 50	
1 " Doppelhobel sammt Eisen	1 45	
1 " Schirfhobel sammt Eisen	— 70	
1 " Schnidmesser für Wagner	— 84	
1 " Holzraspel für Wagner 12 Zoll lang	— 63	
3 " Sägen oder dreieckige Feilen für Wagner	— 30	
1 " halbrunde Feile für Wagner 10 Zoll lang	— 84	
1 " Beißzange für Wagner	— 95	
1 " Klippsäge für Wagner	— 5	
1 " gerade Stemmeisen à $1\frac{1}{4}$ Zoll für Wagner	— 30	
1 " " à 1 "	— 28	
1 " " à $\frac{3}{4}$ "	— 26	
1 " " à $\frac{1}{2}$ "	— 24	
1 " schräge " à $2\frac{1}{4}$ "	1 20	
1 " hohle " à $1\frac{1}{4}$ "	— 65	
3 " Zangen für Sattler	— 65	
2 " Zirkel	— 80	
4 " Scheeren	— 55	
200 " Nadeln	— 1 $\frac{1}{2}$	
7 " Lochisen	— 18	

	fl.	fr.
160 Stück Ahlen für Sattler	—	4
1 " Messer	—	63
1000 " ganze Maschinen-Schloßnägel à 1000 Stück	—	84
3000 " halbe Schloßnägel à 1000 Stück, geschmiedet	1	5
2000 " vierel Maschinen-Schloßnägel à 1000 Stück	—	35
140000 " Hufnägel mittlerer Gattung à 1000 Stück	2	10
86 Zentner Hufstäbeisen von bester Zakopaner Gattung, pr. Zentner	—	12
15 Stück Brandeisen mit dem Namenszug Sr. Majestät F. J. I. auf Eisenblech geschmiedet und eisernen Hülse zur Stange	6	30
11 Garnituren Halsnummern-Brenneisen, jede Garnitur aus 9 Stück, u. zw. von 1 bis 8 und 0 nach Muster, pr. Garnitur	9	45
2 Stück Feuerplatten für Schmiede geschmiedet, 20 W. Pfund schwer, pr. Zentner	25	—
2 " kupferne Kasserole zum thierärztlichen Gebrauch pr. Pfund	1	45
4 " Papier scheeren	—	70
1 " Decimalwaage mit 10 Zentner Kraft	45	—
1 Garnitur messingene kleine Einschgewichte bis 10 Pf. Decimalgewicht	2	50
1 Stück eisernes Gewicht à 50 Pfund	6	30
1 " " à 25 "	3	30
1 " " à 5 "	—	87
1 " " à 4 "	—	76
1 " " à 2 "	—	49
Leder-Waaren.		
20 Stück deutsche Wurfsäite nach Muster	21	—
50 " deutsche Steigbügeliemen nach Muster	1	50
64 " deutsche Trensenbügel nach Muster	—	60
44 " deutsche Reithauptgestelle allein nach Muster	2	—
48 " leere Bügel	1	40
40 " Kappzaumhauptgestelle	2	—
20 " Wischzaumhauptgestelle mit hängenden Nasentümen nach Muster	2	—
1 " Beschlaghalfter	4	75
51 " Halstümen nach Muster	1	90
80 " lederne Halster	1	70
9 " schwarze Blankhäute	24	—
4 " braune	27	—
9 " ausgearbeitete schaffellene braune Häute	1	85
9 " ausgearbeitete braune Kalbfellhäute	2	95
14 " Welschlagriemen nach Muster	26	25
2 " Halster-Anhängriemen sammt dazu gehörigen Ketten	1	40
Wurfzeug-Fesselriemen nach Muster	—	95
Welschlagpolster vom starken schwarzen Luchen	14	80
Seiler-Waaren.		
30 Stück weißwirnene Sattel-Obergurten, $2\frac{1}{4}$ W. Ellen lang, $3\frac{1}{2}$ Zoll breit mit einer im braunen Leder eingenähten verzinnten Schnalle sammt der Rolle in braunen Strupfen	2	10
20 " weißwirnene Sattel Untergurten, $1\frac{1}{2}$ W. Ellen lang, $3\frac{1}{2}$ Zoll breit mit verzinnter Schnalle sammt der Rolle in braunen Strupfen (nach Muster)	1	5
20 " weißeleinene Beleglongen, 4 Klafter lang, $1\frac{1}{2}$ Zoll breit von guten Hanf	1	60
680 " leinene Halster mit Stirnband	—	28
2 " weißeleinene Lauflongen	1	58
20 " Ausbindzügel	—	35
20 " Vorführzügel	—	55
1500 " kurze Halsterstricke oder Halsstricke (nach Muster)	—	28
4 " Wurfseile	4	75
40 " leinene Zugstränge	—	21
Lein- und Zwillich-Waaren.		
165 Stück Fassungssäcke von Zwillich zu 1 Korek	—	95
500 " Futtertornister nach Muster	—	30
90 Wiener Ellen weiße Leinwand für Sattler ungefaltet, pr. Elle	—	30
340 Wiener Ellen ordinäre Leinwand für Sattler ungefaltet, pr. Elle	—	18
32 Pfund Zwirn für Sattler (10 Strähne auf 1 Pfund) pr. Pfund	2	10
46 Spagat für Sattler mittler Gattung, pr. Pfund	—	84
2 Stück Kräutersäcke	—	45
Tischler-Waaren.		
2 Stück Röpzel für Sattler	5	—
4 " Lineals hölzerne	—	18
3 " Papier-Schneidbretter von Lindenholz, $2\frac{1}{2}$ Schuh lang 9 Zoll breit	1	80
Wagner-Waaren und Materialien.		
20 Stück ganze weiche Breiter, 3 Kloster lang	1	10
6 " schwache rothbuche Holzstämme	2	—
6 " starke	5	25
6 " schwache birke	1	60

		fl.	fr.
2	Stück starke Rusten-Holzstämme	8	25
1	Schnittdbank für Wagner	4	20
2	" hölzerne Ladwerksbüttel	—	70
1	" hölzerne Hobelbank sammt Schauben für Wagner	3	15
	Holz-Waaren.	fl.	fr.
20	Stück Sattelholz	2	50
1	Häckerlingschneidstuhl	5	25
1	Beschlagstuhl	1	75
1	Löschwedel	—	63
2	" Löschträgel	1	40
	Vorstenbinder-Waaren.	fl.	fr.
3	Stück Vorsten-Kehrbesen	—	70
3	Vorsten-Abstauber	—	45
160	" Pferdkartätschen	1	5
	Glas-Waaren.	fl.	fr.
10	Stück Medicin-Gläser	—	7
25	" Medicinflaschen 10 Unzen hältig	—	6
9	" Zuckergläser zu 1½ Quart hältig	—	32
1	" gläserne Reibschale sammt Pistill	1	30
	Klempner-, Kupferschmied- und Zinn-Waaren.	fl.	fr.
1	Stück große zinnerne Klippenspülze für Pferde . . .	6	85
1	" blecherner kleiner Trichter	—	30
2	" kleine zinnerne Wundspülze für Pferde . . .	1	5
1	" kupferne Eingussflasche	7	35
	Flecht-Waaren.	fl.	fr.
1	Stück Haarsieb	—	70
	Verschiedene Geräthe und Materialien.	fl.	fr.
28	Stück grünes seidenes Pferdbandmaß	2	15
2	Reitschulpeitschen	4	—
1½	Pfund ordinärer Badschwamm pr. Loth	—	21
12	Tisclerlein pr. Pfund	—	36
25	Seife (gemeine deutsche) pr. Pfund	—	32
14	" gelbes Wachs pr. Pfund	1	45
30	" Kuhhaare pr. Pfund	—	15
700	nied. östl. Mezen Schmiedkohlen (gemischt halb hart halb weich) pr. Mezen	—	32
10	Pfund Kinnuß pr. Pfund	—	40
160	" Schweinschmeer ungesalzen pr. Pfund	—	42
10	" Rößhaare pr. Pfund	—	52

Wegen Sicherstellung der vorausgewiesenen Requisiten und Materialien wird in dem k. k. Landes-General-Kommandogebäude in Lemberg am 18. (achtzehnten) Juni 1860 in den gewöhnlichen Vormittagsstunden eine öffentliche Lizitation abgehalten werden.

Die vorstehende Quantität der bezüglichen Artikel hat dem Ersteher nur als ein beiläufiger Maßstab zu gelten, und derselbe hat im Falle des Mehrbedarfes auch das Dreifache um die erstandenen Preise unweigerlich zu liefern, im Falle aber, daß der Bedarf geringer sei, für das Wenigere keinen Ersatz anzusprechen, im Falle aber, wenn von einem, oder dem andern Artikel gar nichts angenommen würde, hat der Ersteher gleichfalls keine Erfüllung anzusprechen.

Jeder Artikel wird einzeln ausgetrieben, und jedem Lizitanten steht es frei, die Lieferung einer beliebigen Anzahl der verschiedenen Sorten an sich zu bringen, wovon die Muster bei der Lizitation vorliegen werden.

Jeder Lizitant hat von Anfangs der Lizitation ein nach dem Werthe der vorhandenen Lieferung entfallendes 10% Badium an die Lizitationskommission baar zu erlegen, welches nach geendeter Verhandlung von dem Ersteher in Conto der Kauzion vorbehalten, den übrigen Lizitanten aber rückverstattet wird.

Das Badium besteht, und zwar:

Für Eisen- und Nähelsorten	216 fl. — fr.
" Lederwaaren	192 " — "
" Seilerwaaren	66 " — "
" Lein- und Zwilchwaaren	50 " — "
" Tischlerwaaren	
" Wagnerwaaren und Materialien	17 " — "
" Holzwaaren	
" Vorstenbinderwaaren	
" Glaswaaren	19 " — "
" Klempner, Kupferschmied u. Zinnwaar.	
" Flechtwaaren	
" verschiedene Geräthe, u. Materialien	41 " — "
Zusammen	601 fl. — fr.

österr. Währung.

Diese Badien können entweder im Waaren, oder in, von dem k. k. Fiskalamte bestätigten Staatsobligationen, nach dem börsenmäßigen Kurse, oder in einer ebenfalls vom k. k. Fiskalamte bestätigten Realkauzion erlegt werden.

Schriftliche Offerten werden unter folgenden Bedingnissen angenommen, und berücksichtigt:

- Dieselben müssen noch vor dem förmlichen Abschlusse der mündlichen Lizitation einlangen, versiegelt, und mit dem bestimmten Bodium belegt sein.
- Der Offerent hat in seinem Anerbietungsschreiben ausdrücklich zu erklären, daß er in nichts von den bekannt gemachten Lizitations-

oder Kontrakts-Bedingungen abweichen wolle, vielmehr durch sein schriftliches Offer sich eben so verbindlich mache, als wenn ihn die Lizitationsbedingungen bei der mündlichen Versteigerung vorgelesen worden wären, und er dieselben, so wie das Protokoll selbst unterschrieben hätte, somit hat

- der Offerent in dem schriftlichen Offer sich zugleich zu verpflichten, im Falle er Ersteher bliebe, nach erhaltenem offizieller Kenntnishebogen, das Bodium zur vollen Kauzion unverzüglich zu ergänzen, und falls er dieses unterließe, sich dem richterlichen Verfahren ganz und zwar so unterwerfe, als wenn er die Kauzion selbst erlegt, und die Lieferung übernommen hätte, so daß er also auch zur Ergänzung der Kauzion auf gesetzlichen Wege verhalten werden kann,
- In dem schriftlichen Offer ist der Anboth mit Buchstaben auszuschreiben, und ein für allemal bestimmt auszusprechen, weil dieser Anboth als unabänderlich beobachtet werden muß, und es dürfen also
- in diesem Offer eben so wenig bedingnisweise auf das noch unbekannte Resultat der mündlichen Lizitation, oder auf andere Offerie Bezug habende Nachlässe als Ausnahmen oder Abweichungen von den Lizitions-Bedingungen vorkommen.
- Die eingelangten schriftlichen Offers werden erst nach Beendigung des mündlichen Verfahrens eröffnet werden.
- enthält nun ein solches schriftliches Offer einen besseren Anboth als jenes des mündlichen Bestiehers ist, so wird die Lizitation mit dem schriftlichen Offerenten, wenn er zugleich anwesend ist, und mit den sämtlichen mündlichen Lizitanten wieder aufgenommen, respektive fortgesetzt und als Basis dieser fortgesetzten Verhandlung das schriftliche Offer angenommen.

Ist der Offerent nicht persönlich anwesend, so wird diesem der Vorzug gegeben, die mündliche Lizitation nicht mehr fortgesetzt, sondern auf Grundlage des Offer-Anbothes der Kontrakt abgeschlossen.

- Ist der Anboth des schriftlichen Offerenten mit dem mündlichen Bestboten gleich, so wird letzterem der Vorzug gegeben und nicht weiter mehr verhandelt.

Nach beendigter Lizitation werden nachträglich eingesangte Preis-Offerte durchaus nicht angenommen, indem es einem jeden Lieferungs-Unternehmer unbenommen sei, der Lizitions-Kommission vor dem Anfang der mündlichen Preis-Verhandlung ein Offer zu übergeben, oder sich bei derselben im Verhinderungsfalle durch einen legalen Bevollmächtigten vertreten zu lassen, auch wird auf Lieferungsanträge über das Jahr 1861 hinaus, oder auf besondere Bedingungen und Vorhalte von Seite der Preiseiter in keinem Falle eingegangen.

Der Kontrakt ist für den Bestieher gleich vom Tage des von ihm unterfertigten Lizitions-Protokolls unwiderruflich, für das Aerar aber erst vom Tage der erfolgten hechortigen Genehmigung verbindlich.

In dem Falle, daß der Ersteher nach der ihm bekannt gegebenen hierortigen Genehmigung des Lizitions-Aktes die Bedingnisse nicht erfüllen sollte, so ist das Aerar berechtigt, entweder den Bestieher zur Erfüllung derselben zu verhalten, oder den Kontrakt auf den Gefahr und Kosten neuerdings wo immer feilzubiehen, oder auf die im §. 9 vorgezeichnete Art fürzugehen, da gegen sollen dem Kontrahenten alle Ansprüche, die er aus seinem Kontrakte machen zu können glaubt, der Rechtsweg offen stehen.

Endlich wird zur Sicherstellung des Aerars und zur Vermeidung von Anständen und Nellamazionen bedungen, daß für den Fall des Ablebens des Kontrahenten die Verbindlichkeiten des Kontrakts auf die betreffenden Eiben übergehen, so wie daß im Sinne des hohen Kriegsministerial-Resscripts vom 20. März 1850 E. 1859 die Zahlung für die gelieferten Sorten in Banknoten oder sonstigem gesetzlich anerkannten Papiergelei angenommen werde.

Wenn zwei oder mehrere Personen den Vertrag ersteren wollen, so bleiben sie zwar für die genaue Erfüllung desselben dem Aerar in solidum, das ist einer für Alle und Alle für Einen haftend. Es haben aber dieselben Einen von ihnen oder aber eine dritte Person namhaft zu machen, an welchen alle Aufträge und Bestellungen von Seite der Behörden ergehen, und mit dem alle auf den Kontrakt Bezug nehmenden Verhandlungen zu pflegen sein werden, der die erforderlichen Rechnungen zu legen, alle im Kontrakte bedungenen Zahlungen gegen die vorgeschriebenen Ausweise, Rechnungen und sonstigen Dokumente in Empfang zu nehmen und hierüber zu quittieren hat, kurz der in allen auf den Kontrakt Bezug nehmenden Angelegenheiten als der Bevollmächtigte der den Kontrakt in Gesellschaft übernehmenden Mitglieder in so lange angesehen werden wird, bis nicht dieselben einstimmig einen andern Bevollmächtigten mit gleichen Rechten und Befugnissen ernannt, und demselben mittelst einer von allen Gesellschaftsgliedern unterfertigten Erklärung der mit der Erfüllung des Vertrages beauftragten Behörde namhaft gemacht haben werden. Nichts desto weniger haften aber, wie schon oben bemerkt wurde, die sämtlichen Kontrahenten für die genaue Erfüllung des Kontraktes in allen seinen Punkten in solidum, und es hat demnach das Aerar das Recht und die Wahl sich zu diesem Ende an wen immer von den Kontrahenten zu halten, und im Falle eines Kontraktbruches oder sonstigen Anstandes seinen Regress an dem einen oder dem anderen, oder an allen Kontrahenten zu nehmen.

Vom k. k. Beschäl- und Remontirungs-Kommando,
Drohowyze, am 2. Juni 1860.

(1059)

Obwieszczenie.

(2)

Nro. 997. Ze strony Dyrekcyi galicyjskiego stanowego towarzystwa kredytowego obwieszcza się niniejszem, że na podstawie art. 63. ustawy, kapitał 1700 złr. m. k. listami zastawnemi na hypothekę dóbr Turze części Winniczyna zwanej w obwodzie Samborskim położonych z tego towarzystwa wypożyczony wraz z odsetkami i nalezytościami podzaduemi, właścicielowi tych dóbr wypowiedziany zostaje, z tym dodatkiem, aby w przeciągu sześciu miesięcy takowy pod rygorem egzekucyi, mianowicie licytacyi dóbr hypothec podległych do kasy towarzystwa był złożony.

We Lwowie dnia 24. maja 1860.

(1058)

Konkurs-Verlautbarung.

(2)

Nro. 14471. In dem Sprengel des Lemberger Oberlandesgerichtes ist eine Advokatenstelle mit dem Wohnsitz in Stanislau zu besetzen, zu deren Besetzung hiemit der Konkurs mit der Frist von vier Wochen, vom Tage der dritten Einschaltung in die Lemberger Zeitung ausgeschrieben wird.

Die Bewerber haben ihre gemäß der Verordnung des hohen f. f. Justizministeriums vom 14ten Mai 1856 Z. 10567 (Landesgesetzblatt Z. 21 Abtheilung II. Stück IV.) einzurichtenden Gesuche an dieses Oberlandesgericht zu richten, daselbst ihre volle gesetzliche Beschriftigung zur Advokatur, ihre Sprachkenntnisse und ihre Verwendung seit dem Abschluß aus den Studien darzuthun, und anzugeben, ob sie mit einem Gerichtsbeamten dieses Oberlandesgerichtssprengels verwandt oder verschwägert sind.

Advokaten und Notare, oder bei denselben in Verwendung stehende Bewerber haben ihre Gesuche durch ihre vorgesetzte Advokatenbeziehungswise Notariatskammer, und wo keine solche bestehen, durch den Gerichtshof erster Instanz, in dessen Sprengel sie wohnen, zu überreichen.

In öffentlichen Diensten stehende Bewerber aber, haben ihre Gesuche durch ihre unmittelbaren Amtsvorsteher einzubringen.

Vom f. f. Oberlandesgerichte.

Lemberg, den 29. Mai 1860.

(1061)

Kundmachung.

(2)

Nro. 1789. Vom Samborer f. f. Kreisgerichte wird hiemit bekannt gemacht, daß zur Befriedigung der durch die Karl Maciejowski'sche Nachlaßmasse gegen die Eheleute Michael und Theresia Barański erzielten Wechselsumme von 200 fl. RM. und ihren Nebengebühren die exekutive Veräußerung folgender ihr zur Hypothek dienenden, auf den Gütern Radkowice sichergestellten, jetzt dem Hrn. Martin Barański und Herrn Karl Barański angehörigen Summen, als:

a)	libr. dom. 334	pag. 226	n. 20	on. pr.	800	fl. RM.
b)	"	334	227	" 23	1000	" "
c)	"	334	227	" 24	700	" "
d)	"	334	228	" 25	2000	" "
e)	"	22	130	" 5	2275	flp. oder 227 fl.
						30 fr. RM.
f)	"	22	447	" 13	2000	flp. oder 200 fl.
						— fr. RM.
g)	"	22	447	" 16	3000	flp. oder 300 fl.
						— fr. RM.
h)	"	22	121	" 9	12000	flp. o. 1200 fl.
						— fr. RM.
i), k), l) und m)	dom. 22,	pag. 129,	n. 3.	on. pr.	1900	flp., 2000
						6000 flp. und 6000 flp. oder 190 fl., 200 fl., 600 fl. und 600 fl. RM. unter nachstehenden Bedingungen

bewilligt wurde:

1) Jede der obigen Summen wird für sich abgesondert hintan gegeben, übrigens ohne alle für deren Liquidität und Einbringlichkeit zu leistende Dafürhaftung.

2) Der Ausrußpreis einer jeden Summe ist der ihr oben in RM. angegebene Werth, das Vadium hingegen $\frac{5}{100}$ jeder derselben.

3) Zur Versteigerung werden drei Lizitationstermine, und zwar der erste auf den 17. August 1860, der zweite auf den 21. September und der dritte auf den 26. Oktober 1860 bestimmt, und die Lizitationsverhandlung wird an jedem dieser Termine im h. o. f. f. Kreisgerichte um 10 Uhr Vormittags beginnen. An den beiden ersten Terminen werden diese Summen nur über oder um die erwähnten Beträge, dagegen am 3ten Lizitationstermine auch um jeden wie immer gearteten Anboth überlassen werden.

4) Der Ersteher ist verpflichtet den Kaufschilling binnen 30 Tagen nach Rechtkräftigwerbung des den Lizitationsakta zur gerichtlichen Wissenschaft nehmenden Bescheidem im Ganzen haan an das Gericht zu erlegen, wo sodann über sein Ansuchen ihm das Eigentumsdecreto ausgefertigt, derselbe als Eigentümer an die Gewähr gebracht, und alle auf diesen Summen haftenden Lasten auf den Kaufschilling werden übertragen werden.

5) Sollte der Ersteher den Lizitationsbedingungen nicht nachkommen, so wird das erlegte Neugeld zu Gunsten der Gläubiger für verfallen erklärt, und über Ansuchen auch nur eines derselben auf seine Gefahr und Kosten eine Relizitation mit einem einzigen Termine ausgeschrieben, und an diesem die erstandene Summe um jeden Preis verkauft werden, der kontraktbrüchige Ersteher aber gehalten sein, für allen aus seinem Kontraktbruch erwachsenen Nachtheil mit seinem ganzen Vermögen zu haften.

6) In Betreff der landäfflichen Auszüge der zu veräußernden Summen werden die Kaufstücke an die h. g. Registratur gewiesen, wo solche zur Einsichtnahme offen liegen.

Von dieser Lizitation werden die bekannten Gläubiger zu eigenen Händen, dagegen diejenigen Gläubiger, denen dieser Bescheid aus was immer für einer Ursache nicht zugestellt werden konnte, so wie auch diejenigen, welche erst nach dem Datum der dem Lizitationsgescheude beigebliebenen Tabulatextakte an die Tafel gelangen sollten, endlich folgende dem Wohnorte nach unbekannte Gläubiger, als: Katharina de Ossolińskie Jablonowska, Stanislaus Grzembski, Peter Borzeczk, August Wysocki, Michael Nehrebecki, Franz Łoś, Adam Konarski, Leo Konarski, Franz Zwierzchowski, Johann Urban, Andreas Łaszowski, Ignaz Mięczyński, Andreas Kuczkowski, Ignaz Borowski, Mathias Baro Hadziewicz, Johann Zieliński, Josef Xaver Dwernicki, Abbe de Stasic, Alexander Skarbek Borowski, Lucas Świdzki, Anton Stroiński, Johann Niedzwiedzki, Johann Anton Niedzwiecki, Stefan Johann Wileński, Jacob Biekowski, Michael Kobylecki, Josef Wolski, Johann Graf Bąkowski, Josef Maximilian Graf Ossoliński, Johann Borakowski, Franz Skarżyński, Thomas Trojacki, Jacob Nesterowicz, Kasimir Chojecki, Anton Kobierzycki, Thadäus, Susanna und Desiderius Wolańskie, Johann Wileński und Josefa de Popiele 2do voto Trzecieska, dann die dem Namen und Wohnorte nach unbekannten Erben des Peter Bielański und die dem Namen und Wohnorte nach unbekannten Eigentümern der durch Ignaz Borowski verschrifteten und Instr. 42. pag. 355. n. 3. on. hypothesirten sequestratorischen Kauzion, durch den ihnen in der Person des Herrn Advokaten Dr. Czaderski aufgestellten Kurator und mittelst dieses Ediktes verständiget, und diese Letzteren angewiesen, entweder einen neuen Machthaber zu ernennen, und solchen diesem Gerichte bekannt zu machen, oder aber den aufgestellten Kurator zeitlich zu informiren, als sonst mit diesem allein auf ihre Gefahr und Kosten, nach Gesetzes-Vorschrift das Weitere verhandelt werden wird.

Aus dem Rathe des f. f. Kreisgerichtes.
Sambor, den 9. Mai 1860.

(1072)

G d i k t.

(2)

Nro. 16427. Vom f. f. Lemberger Landesgerichte wird dem Franz Theodor z. N. Papara unbekannten Aufenthaltsort oder dessen dem Namen und Wohnorte nach unbekannten Erben mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es haben wider dieselben die Erben des Ignaz Papara, als: Felix, Mieczislaus, Heinrich Johann z. N., Wladislaus, Sophie und Wanda Papara, Julie de Papary Drohojewska, die Erben des Anton Sigmund z. N. Papara, als: Boleslaus und Katharina Henriette z. N. Papara durch ihre Mutter und Vormünderin Alexandra (Aline) Papara — Alexandra (Aline) in eigenem Namen, Johann Heinrich z. N. Papara und Fr. Sabina de Lityński Papara, Gutbesitzer in Batiatyce, am 19. April 1860 Zahl 16427 wegen Ertablirung ob Batiatyce, Zubowmost und Dalniec dom. 75. pag. 139. n. 117. on. und dom. 109. pag. 176. n. 90. on. intabulirten Rechts die Erneuerung der Grenzhügel des Gutes Zeldec, die Bestimmung der Grenzen und Grenzzeichen, dann die Ausscheidung zweier Anteile in Batiatyce zu verlangen s. N. G. eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber der Termin zur mündlichen Verhandlung auf den 1ten August 1860, 10 Uhr Vormittags festgesetzt worden ist.

Da der Aufenthaltsort des Belangten unbekannt ist, so hat das f. f. Landesgericht zu ihrer Vertretung und auf Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichtsadvokaten Dr. Witwicki unter Substitution des Hrn. Landes- und Gerichtsadvokaten Dr. Tarnawiecki als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen und diesem f. f. Landesgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsaumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Vom f. f. Landesgerichte.

Lemberg, den 24. April 1860.

(1068)

G d i k t.

(2)

Nro. 3139. Vom f. f. Tarnopoler Kreisgerichte wird den abwesenden, dem Wohnorte nach unbekannten Herrn Martin Glasenapp und Herrn Felix Koe mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider dieselben Herr Josef Bilski unter dem 19. Mai 1860 zur Zahl 3130 wegen Löschung der dom. 119. pag. 300. n. 24. on. vorgerückten Manifestation bezüglich des zu vindizirenden Eigentums des Gutes Worobijówka ddt. 23. Juli 1803 aus dem Lasterstande desselben Gutes Worobijówka bei diesem f. f. Kreisgerichte eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber der Termin auf den 17. Juli 1860 um 10 Uhr Vormittags anberaumt wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das f. f. Kreisgericht zu deren Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Dr. Blumenfeld mit Substitution des Landes-Advokaten Dr. Frühling als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen und diesem Kreisgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu er-

greifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Vom k. k. Kreisgerichte.

Tarnopol, den 23. Mai 1860.

(1073)

G d i k t.

(2)

Nro. 11833. Das k. k. Landesgericht von Lemberg macht hiermit bekannt, daß es die Liquidirung des vom bestandenen Lemberger Civil-Magistrate übernommenen Waisen-, Kuranden- und Depositen-Besitzes, worüber diesem k. k. Landesgerichte nach der Jurisdiktions-Norm vom 28. November 1852 §. 251 R. G. Bl. die Gerichtsbarkeit besteht, sowohl dem Aktivstande als dem Passivstande nach vornehmen und hiebei nachstehende Reihenfolge beobachten werde:

Den 25. Juni 1860 die Massen:

Jankowski Franz,
Jelinek Josef,
Körner Marie,
Koralewicz Martin,
Krass Berl,
Krupp Marianna,
Kielbiński Johann.

Den 26. Juni 1860 die Massen:

Körn Josef,
Krogulska Antonie,
Krogulski Simon,
Klement August,
Kisielkiewicz Mathäus,
Krebs Gedalie, Leib, Sprinoze,
Kozyrski Felix, Gläubiger,
Kuhu Wilhelmine.

Den 27. Juni 1860 die Massen:

Kreuzer Nachmann,
Korzuszek Andreas,
Kronik Mortko.
Kozakiewicz Thadäus,
Krzeczonowicz Kornel.

Den 28. Juni 1860 die Massen:

Klein Jacob,
Konopacki Sebastian,
Kaim Andreas,
Karp Basche,
Klement Anna, Gläubiger,
Kaisi Joachim.

Den 2. Juli 1860 die Massen:

Kohn recte Kohin Aron,
Kamińska Julianna,
Krzyzanowski Johann,
Kossler Salomon,
Korpus Elias,
Kollmann Ignaz.

Den 3. Juli 1860 die Massen:

Kaufmann Josef,
Kopestyński Kasimir,
Krings Rudolf,
Kowalski Vincenz,
Kölcher Josefa,
Kulakowska Magdalena.

Den 4. Juli 1860 die Massen:

Kosel Ester,
Kubik Anna,
Köhler Elisabeth,
Krauss Therese und Dominik,
Kaufmann Feige Chaje,
Kohmann Josef und Rosalie. (Crida.)

Es werden hiernach alle Fälle, welche an das bezeichnete Vermögen, sofern es zu einer der oben genannten Massen gehört, Forderungen zu stellen haben, insbesondere die gesetzlichen Vertreter der Pflegebefohlenen, überdies aber auch die Schuldner des ehemaligen Depositariates des Lemberger Magistrates aufgefordert, an dem Tage, auf welchen die Verhandlung mit der betreffenden Masse bestimmt ist, Vormittag zwischen 9 und 12 Uhr in dem beim k. k. Landesgerichte zu diesem Ende bestimmten Kommissions-Zimmer zu erscheinen und ihre bezüglichen Urkunden mitzubringen. Auch ist dem Magistrate unbenommen, durch einen zu diesem Akte zu bevollmächtigenden Beamten der Liquidirung beizuwöhnen und allfällige Bemerkungen zu Protokoll zu geben.

Lemberg, den 31. Mai 1860.

(1055)

G d i k t.

(2)

Nro. 3525. Vom k. k. Kreisgerichte zu Przemyśl wird dem, dem Wohnorte nach unbekannten Herrn Leo Niemirowski hiermit bekannt gegeben, daß Herr Eduard Zaklika gegen denselben hiergerichts zur Zahl 2177 - 60 eine Klage wegen Zahlung von 699 fl. 30 kr. ö. W. angebracht und um richterliche Hilfe gebeten hat.

Indem zur Wahrung der Rechte des abwesenden Gesagten zum Kurator Herr Landes-Advokat Dr. Waygart mit Unterstellung des Herrn Landes-Advokaten Dr. Reger unter dem 8. Mai 1860 §. 2177

bestellt worden ist, wird Herr Leo Niemirowski hiervon mit dem verständigt, dem besagten Kurator seine Gehilfe mitzutheilen oder aber einen anderen Sachwalter zu bestellen, als sonst die hieraus entstehenden nachtheiligen Folgen er sich selbst zuzuschreiben haben wird.

Przemyśl, am 16. Mai 1860.

(1060)

G d i k t.

(2)

Nro. 961. Vom k. k. Bezirkssamte als Gericht in Bireza wird bekannt gemacht, es sei am 9. Jänner 1853 Ilko Bullik zu Iskan sub Nro. 46 ohne Hinterlassung einer leitwilligen Anordnung gestorben, und es sind seine Kinder Irena Witwe nach Czura, Maria, Johann, Katharina und Anna, aus dem Geseze zu Erben berufen.

Da dem Gerichte der Aufenthalt der Maria Bullik unbekannt ist, so wird dieselbe aufgefordert, sich binnen Einem Jahre von dem unten gesetzten Tage an bei diesem Gerichte zu melden um die Erbserklärung anzubringen, widrigfalls die Verlassenschaft mit dem für dieselben aufgestellten Kurator Josef Henik abgehandelt werden würde.

Bireza, am 25. März 1860.

E d y k t.

Nr. 961. Z e. k. sądu powiatowego w Birezy czyni się wiadomo, że na dniu 9. stycznia 1853 zmarł w Iskani pod Nr. domu 46 Ilko Bullik, którego dzieci Irena, wdowa po Czurze, Marya, Jan, Katarzyna i Anna jako spadkobiercy następstwem prawa powołani są.

A ze sądowi terazniejszy pobyt Maryi Bullik niewiadomy jest, to wzywa się takową w przeciągu jednego roku od dnia nizej wyrażonego poczawszy w tutejszem sądzie się zameldować i swoje oświadczenie do spadku złożyć, inaczej pertraktacyja z oświadczonymi się spadkobiercami i kuratorem jej w osobie Józefa Henik ukończoną będzie.

Bireza, dnia 25. marca 1860.

(1056)

G d i k t.

(2)

Nro. 3131. Vom f. f. Tarnopoler Kreisgerichte wird dem abwesenden, dem Wohnorte nach unbekannten Hrn. Casper Stefański und den, dem Namen, Leben und Wohnorte nach unbekannten Personen, welche bezüglich der fidejussoriischen über Worobijówka, Tarnopoler Kreises, haftenden Kauzion ddto. 13. Mai 1783 irgend welche Ansprüche gehabt hatten, mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider dieselben Herr Josef Bilski wegen Löschung der fidejussoriischen auf Worobijówka dom. 8. pag. 529. n. 1. on. haftenden Kauzion ddto. 13. Mai 1783 sammt der dagegen erhobenen Manifestation ddto. 19. Mai 1786 aus dem Lastenstande der Güter Worobijówka bei diesem f. f. Kreisgerichte unterm 19. Mai 1860 Zahl 3131 eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber der Termin auf den 17ten Juni 1860 um 10 Uhr Vormittags anberaumt wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das f. f. Kreisgericht zu deren Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Hrn. Dr. Frühling mit Substitution des Hrn. Landesadvokaten Dr. Blumenfeld als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsfache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem f. f. Kreisgerichte anzugezeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftemäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Tarnopol, den 23. Mai 1860.

(1062)

G d i k t.

(2)

Nro. 1259. Vom k. k. Bezirkssamte als Gericht zu Sadagura wird bekannt gemacht, es sei im Jahre 1842 Nikolai Starczuk zu Oberszeroutz ab intestato gestorben, zu dessen Nachlaß seine Kinder Theodor Starczuk, Maria Starczuk verehelichte Ber, Michael Starczuk, Iwan Starczuk, Dmytro Starczuk und Nastasia Starczuk verehelichte Szawan konkurriren.

Da dem Gerichte der Aufenthaltsort des Michael Starczuk unbekannt ist, so wird derselbe aufgefordert, sich binnen Einem Jahre von dem unten gesetzten Tage an, bei diesem Gerichte zu melden und die Erbserklärung anzubringen, widrigfalls mit den sich angemeldeten Erben und dem für ihn aufgestellten Kurator Theodor Starczuk abgehandelt werden würde.

Sadagura, am 9. Mai 1856.

(1067)

Obwieszczenie.

(2)

Nr. 1117. Ze strony dyrekcyi galicyjskiego stanowego Towarzystwa kredytowego, obwieszcza się niniejszem, że na podstawie artykułu 63. ustaw kapitał 3646 złr. 12 kr. m. k. listami zastawnymi, z większej sumy 4300 złr. m. k. na hypotekę dóbr Bukowiec w obwodzie Sanockim położonych, z tego Towarzystwa wypożyczonej z dniem 1. lipca 1859 jeszcze pozostały wraz z odsetkami i należyciami podziednimi, właścicielom dóbr tych wypowiedziany zostaje, z tym dodatkiem, ażeby w przeciągu sześciu miesięcy takowy pod rygorem egzekucji, mianowicie licytacji dóbr hypotekę podległych do kaszy Towarzystwa był złożony.

We Lwowie, dnia 24. maja 1860.

(1081)

G d i k t.

(1)

Nro. 3615. Vom k. k. Kreisgerichte zu Przemysl wird den, dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Erben der Maria Rozumkiewicz, als: Martin, Josef, Adalbert, Michael, Thekla und Maria Rozumkiewicz, dann den dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Titus Cyrański und Franciszka Koszczykiewicz hiermit bekannt gegeben, daß die prlv galiz. Karl Ludwigs-Bahn unterm 1. Mai 1860 Zahl 3615 hiergerichts ein Gesuch um Intabulirung derselben als Eigenthümeren von 880 □ Klf. Grundes aus der Przemysler Realität Nro. 23 Zasanier Vorstadt überreicht habe, worüber den besagten, dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Interessenten als Gläubigern zur Wahrung ihrer Rechte der Landes-Advokat Dr. Zezulka mit Unterstellung des Landes-Advokaten Dr. Waygart zum Kurator bestellt und demselben der bezügliche Bescheid zugeschickt worden ist.

Przemysl, am 16. Mai 1860.

(1084)

G d i k t.

(1)

Nro. 7024. Vom k. k. Czernowitzer Landesgerichte wird dem abwesenden und unbekannten Orts sich aufhaltenden Basili Beza mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider ihn Jakob Czajkowski wegen Zahlung der Wechselsumme pr. 73 fl. 41 kr. KM. oder 77 fl. 36¹⁰ kr. ö. W. sub praes. 21. Mai 1860 Zahl 7024 die Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber mit heutigem Beschuße die Zahlungsauflage nach Wechselrecht erlassen worden ist.

Da der Aufenthaltsort des Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Landesgericht zu dessen Vertretung und auf dessen Gefahr und Kosten den hiesigen Advokaten Dr. Fechner als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzuteilen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Landesgerichte anzuseigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen, vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreisen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.

Czernowitz, den 25. Mai 1860.

(1074)

G d i k t.

(1)

Nro. 20989. Vom k. k. Lemberger Landes- als Handels- und Wechselgerichte wird hiermit bekannt gemacht, daß die am 12. Februar 1852 protokollirte Firma: „Abraham Beer Czopp“ für eine gemischte Waarenhandlung gelöscht wurde.

Aus dem Rathe des k. k. Landes- als Handels- und Wechselgerichts.
Lemberg, den 24. Mai 1860.

(1082)

G d i k t.

(1)

Nr. 5203. Vom k. k. Przemysler Kreisgerichte wird dem, dem Aufenthaltsorte nach unbekannten Josef Niemirowski mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß Mathias Górski wider die Erben des Gregor Górski, als: die minderjährige Julian Gregor z. N. und Leon Heinrich z. N. Niemirowski unter Beistand des Vaters Josef Niemirowski und andere, unterm 27. Juli 1859 Z. 5203 wegen Löschung der Summe von 5200 Duk. oder eigentlich des Restes von 58 Duk. aus dem Esterstande des Gutes Kaszyce s. N. G. eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten hat, worüber die Tagfahrt zur mündlichen Verhandlung auf den 15. November 1859 bestimmt, und unter Einem auf den 10ten Juli 1860 um 9 Uhr Vormittags erstreckt wurde.

Da der Wohnort des Josef Niemirowski unbekannt ist, so wird zu seiner Vertretung der Landes- und Gerichtsadvokat Dr. Madejski mit Substitution des Landes- und Gerichtsadvokaten Dr. Zezulka auf dessen Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt, und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Vom k. k. Kreisgerichte,

Przemysl, den 22. Mai 1860.

(1080)

Kundmachung.

(1)

Nr. 1159. Vom Brodyer k. k. Bezirksgerichte wird mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, daß auf Grund des gerichtlichen beim bestandenen Justizamte zu Brody am 12. November 1821 geschlossenen Vergleiches bei durchgeföhrten zweitem Exekutionsgrade zur Herabbringung der in dem obigen Vergleiche für Dawid Kahane von Katharina Klara 1mo voto Polewaj 2do voto Zarzycka, dann Franz und Margaratha Bily für liquid anerkannten Summe pr. 300 SRub., dann den bereits zugesprochenen Gerichtskosten pr. 9 fl. 33 kr. und 5 fl. 30 kr. KM., so wie den gegenwärtig gemäßigt zuerkannten Exekutionskosten pr. 20 fl. 46 kr. öst. W. die exekutive Heilbiethung der dieser aus der größeren Summe pr. 400 SRub. herrührenden Forde-

rung laut dom. II. pag. 785. pos. 4. zur Hypothek dienenden, gegenwärtig laut dom. II. pag. 807. der Frau Barbara Grünzweig gehörigen, in Folwarki wielkie sub Nro. 175 gelegenen Realitätschälfte zu Gunsten der laut dom. II. pag. 788. pos. 12. als Eigenthümer der exequirten Forderung intabulirten Erben des Dawid Kahane, als: Moses Leib, Scheindel, Chaim und Dobrisch Kahane, in zwei Terminen, u. zw. am 9. und 23. Juli l. J., jedesmal um 9 Uhr Vormittags unter nachstehenden Bedingungen werde abgehalten werden:

1) Zum Ausrufspreise für diese Realitätschälfte wird die dem gerichtlich erhobenen ganzen Schätzungsverthe mit 571 fl. KM. oder 599 fl. 50 kr. öst. Währ. entsprechende Hälfte im Betrage von 285 fl. 30 kr. KM. oder 299 fl. 75 kr. öst. Währ. angenommen.

2) Jeder Kauflustige ist verpflichtet 25% des Ausrufspreises als Angeld zu Händen der Lizitations-Kommission im Baaren zu erlegen, welche dem Meistbietenden in die erste Kauffchillingshälfte eingerechnet, den Uebrigen aber nach der Lizitation werden zurückgestellt werden.

3) Ueber die von dieser Realität zu zahlenden Staats- und Gemeindeabgaben kann im hierortigen k. k. Steueramte und in der Stadt-Kasse Auskunft erhalten werden.

4) Der Bestbiether ist verpflichtet die erste Kauffchillingshälfte binnen 14 Tagen, die zweite binnen 1 Monate vom Tage des ihm zugestellten Bescheides, womit die Heilbiethung zur Gerichtswissenschaft genommen wurde, gerichtlich zu erlegen.

5) Sollte sich aber ein oder der andere Gläubiger weigern, die Zahlung vor dem bedungenen oder gesetzlichen Termine anzunehmen, so ist der Ersteher verpflichtet, diese Lasten nach Maß des angebotenen Kauffchillings zu übernehmen.

6) Sollte diese Realitätschälfte in dem ersten und zweiten Termine am 9. und 23. Juli 1860 weder über noch um den Schätzungsverthe veräußert werden, so wird nach Vorschrift der §§. 148—152 G. O. die Verhandlung mit den Tabulargläubigern wegen Erleichterung der Lizitationsbedingungen eingeleitet werden, zu welchem Zwecke der Termin auf den 2. August 1860 um 9 Uhr Vormittags festgesetzt wird.

7) Sollte der Ersteher den Kauffchilling in den hier festgesetzten Terminen nicht einzahlen, oder sonst die gegenwärtigen Lizitationsbedingungen in was immer für einem Punkte nicht erfüllen, so wird auf seine Gefahr und Kosten eine neue Lizitation ausgeschrieben.

8) Sobald der Bestbiether den Kauffchilling erlegt oder sich ausgewiesen haben wird, daß die Gläubiger ihre Forderungen bei ihm belassen wollen, wird ihm das Eigenthumsdekret ertheilt, und die auf der Realitätschälfte haftenden Tabularposten gelöst und auf den Kauffchilling übertragen werden.

Von dieser im Gebäude dieses k. k. Bezirksgerichtes abzuhaltenen Heilbiethung werden die Exekutionsführer Moses Leib, Chaim, Scheindel und Dobrisch Kahane, dann die Erben der früheren Hypothekarschuldner, als: Veronika Polewaj, Anna, Antonina, Alexander und Friedrich Zarzyckie durch den bereits bestellten offiziösen Kurator Advokaten Kukucz, ferner die Hypothekareigenhümerin Fr. Barbara Grünzweig, endlich der dem Leben und Wohnorte nach unbekannte Hypothekargläubiger Anton Billy und sämmtliche Gläubiger, welche erst nach dem 16. Februar 1860 als dem Ausstellungstage des dieser Lizitationsausschreibung zu Grunde liegenden Tabularextraktes an die Gewähr gelangen würden, durch den in der Person des Herrn Advokaten Kukucz bestellten Kurator und durch gegenwärtiges Edikt verständigt.

Brody, am 19. Mai, 1860.

(1083)

G d i k t.

(1)

Nro. 1856. Vom Radautzer k. k. Bezirkssamte als Gericht wird in Folge des vom Chaim Reichenberg hiergerichts sub pr. 23. Februar 1860 Zahl 675 gestellten Ansuchens wegen Amortisirung der ihm vom Rentamte der k. k. Radautzer Wirtschafts-Direktion ausgestellten und in Verlust gerathenen Quittung vom 21. März 1849 über den sub Journal Art. 29 erlegten Vadumbetrag von 10 fl. KM. der Besitzer dieser Quittung aufgefordert, binnen einem Jahre vom Tage der dritten Einschaltung dieses Ediktes solche hiergerichts um so gewisser vorzuzeigen und seine allfälligen Rechte darauf geltend zu machen, widrigens diese Quittung als nichtig und die rechtliche Wirkung derselben gegen den Aussteller für erloschen erklärt werden wird.

Vom k. k. Bezirkssamte als Gericht.

Radautz, am 24. Mai 1860.

(1064)

G d i k t.

(2)

Nr. 32. Vom k. k. Bezirkssamte in Bohorodeczany als Gericht wird hiermit bekannt gemacht, daß die Aufnahme aller Verlassenschaftsakte in dem, dem k. k. Bezirkssamte in Bohorodeczany zugewiesenen Ortschaften dem k. k. Notar Ladislaus Starzewski in Stanislau zugewiesen wurde.

Bohorodeczany, am 22. Februar 1860.

(1071)

G d i k t.

(1)

Nro. 15170. Vom f. f. Lemberger Landesgerichte wird dem, dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Stanislaus Kamocki und im Falle seines Todes, seinen dem Namen und Wohnorte nach unbekannten Erben, wie auch seiner Verlassenschaftsmasse mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider denselben und andere, Fr. Anna de Kotkowska verwitwete Gräfin Castiglione wegen Ungültigkeitserklärung und Löschung des zwischen dem Peter de Ostoja Kotkowski, dann den Herren Ladislaus und Sigismund Kotkowskie am 1. März 1849 geschlossenen, dom. 212. pag. 2. n. 4. haer. dom. 212. pag. 24. n. 4. haer. dom. 67. pag. 145. n. 4. haer. und dom. 437. pag. 287. n. 4. haer. intabulirten angeblichen Kaufvertrags rücksichtlich der Güter Czerlany, Stodulki und Ebenau, dann der Czerlauer Papierfabrik sammt Vorräthen, dann Extabulirung der, in den eben zitierten Posten für die Herren Ladislaus und Sigismund Kotkowskie verbücherten Eigenhumrechte sammt Folgeposten dom. 212. pag. 7. n. 12. haer. dom. 212. pag. 24. n. 12. haer. dom. 68. pag. 145. n. 12. haer. und dom. 437. pag. 287. n. 5. haer. wegen Räumung dieser Güter sammt Rechnungslage, mündlicher Angabe der, zur Zeit des Todes des Kotkowskis vorhanden gewesenen Vorräthe der Czerlauer Papierfabrik daselbst, und den Verschleißgewölben und den Magazinen dieser Papierfabrik in Leimberg den 10. April 1860 zur Zahl 15170 eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber unterm 8. Mai 1860 zur Erstattung der gemeinschaftlichen schriftlichen Einrede der Termin von 45 Tagen bestimmt wurde.

Da der Aufenthaltsort des belangten Stanislaus Kamocki unbekannt angegeben wurde, so hat das f. f. Landesgericht zu dessen Vertretung und auf dessen Gefahr und Kosten den hiesigen Landes-Advokaten Dr. Pfeiffer mit Substituturung des Landes-Advokaten Dr. Hönnigmann als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsfache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzuteilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem f. f. Gerichte anzugeben, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Aus dem Rath des f. f. Landesgerichtes.
Lemberg, den 8. Mai 1860.

(1076)

G d i k t.

(1)

Nro. 3095. Vom Samborer f. f. Kreisgerichte wird bekannt gemacht, es werden aus Anlaß des Güterabtretungsgesuches des hiesigen Geschäftsmannes Zudik Tauber ddo. 24. Mai 1860 Zahl 3095 über das gesammte bewegliche und über das in jenen Kronländern, in welchen die dermalen bestehende Ziviljurisdiktion norm Gültigkeit hat, befindliche unbewegliche Vermögen des Israëlitischen Zudik Tauber, Geschäftsmann in Sambor, der Konkurs eröffnet.

Wer an diese Konkursmasse eine Forderung stellen will, hat dieselbe mittelst einer Klage wider den Konkursmassevertreter Landes-Advokat Dr. Czaderski bei diesem Kreisgerichte bis Ende Juli 1860 anzumelden und in der Klage nicht nur die Richtigkeit der Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangt, unter der Strenge des §. 84 der G. O. zu erweisen.

Zum Interimalvermögens-Verwalter wird Leib Selzer aufgestellt, und zur Wahl des stabilen Verwalters und des Gläubiger-Ausschusses, so wie zum Versuche eines Vergleiches wird die Tagssitzung auf den 3. August I. J. Früh 10 Uhr anberaumt.

Nach dem Rathschluß des f. f. Kreisgerichtes.
Sambor, den 26. Mai 1860.

(1078)

G d i k t.

(1)

Nro. 1446. Vom f. f. Bezirksamt als Gerichte zu Ustrzyki dolne wird bekannt gemacht, es sei im Jahre 1844 zu Strwiązyk der Grundwirth Nicolaus Korzyniowski ohne Hinterlassung einer lehwilligen Anordnung verstorben.

Da der Aufenthaltsort dessen Sohnes Anton Korzyniowski unbekannt ist, so wird derselbe aufgesondert, sich binnen einem Jahre von dem untengesetzten Tage an bei diesem Gerichte zu melden und die Erbsklärung anzubringen, widrigenfalls die Verlassenschaft mit den

Anzeige-Blatt.

Gutachten von Dr. v. Kletzinsky, f. f. Landesgerichts-Chemiker und Professor, über die Zahnpasta von J. G. Popp, prakt. Zahnarzt in Wien.

Diese Zahnpasta enthält keinerlei gesundheitsschädliche Stoffe, die mineralischen Bestandtheile sind so vorsichtig gewählt, daß die Gemengtheile weit unter der Härte des Schmelzes stehen und deshalb reinigend einwirken, die aromatischen Ingredienzen, welche ätherische

sich meldenden Erben und dem aufgestellten Kurator Michael Korzeniowski abgehändelt werden würde.

Vom f. f. Bezirksamt als Gericht.
Ustrzyki dolne, am 29. Februar 1860.

(1077)

E d y k t.

(1)

Nieżej podpisany c. k. notaryusz jako komisarz sądowy uchwała c. k. sądu krajowego lwowskiego z dnia 21. lutego 1860 roku do liczby 7411 do przeprowadzenia ugody z wierzycielami księgarń pod firmą „Franciszek Piller i spółka” wyznaczony, wzywa niniejszem wszystkich panów wierzycieli rzeczonej księgarń, aby się ze swemi z jakiegokolwiek źródła wynikającymi pretensjami przeciw tejże firmie, podaniami stemplowanymi do niej podpisanej wystosowanymi i dowedami dotyczącej wierzytelności zaopatrzonimi najdalej do 10go lipca 1860 r., tem pewnie zgłosili, inaczej na wypadek dojścia ugody do skutku, wszystkie niezgłoszone a prawem załatwia niepokryte wierzytelności, wyłącza sie od zaspokojenia ze wszystkiego przedmiotem ugody będącego majątku, a dlażnicy w skutek zawarcia ugody, jeśli ta w tym względzie nie odmiennego nie postanowiła, od wszelkiego dalszego zobowiązania ku niezgłaszającym się wierzycielom będą uwolnieni.

Lwów, dnia 1go czerwca 1860.

Franciszek Wolski,
c. k. notaryusz jako komisarz sądowy.

(1053)

I. G d i k t.

(1)

Nro. 6933. Mit welchem Johann Skarzyński aus Stojanów, in Sibiri Gouvernement Tobolsk unbefugt abwesend, aufgesondert wird, binnen 4 Monaten, vom Tage der ersten Einschaltung dieses Ediktes in die Lemberger Zeitung gerechnet, in die Heimat zurückzukehren und seine unbefugte Abwesenheit zu rechtfertigen, widrigens derselbe nach dem a. h. Auswanderungs-Patente vom 24sten März 1832 behandelt wird.

R. f. Kreisbehörde.
Złoczów, am 24. Mai 1860.

I. E d y k t.

(1)

Nr. 6933. Którym się wzywa Jan Skarzyński ze Stojanowa, przebywający bez upowaznienia w Syberii, gubernii Tobolskiej, ażeby w przeciagu czterech miesięcy, licząc od dnia pierwszego zamieszczenia tego edyktu w Gazecie Lwowskiej, powrócił do rodzinnego kraju i usprawiedliwił nieupoważnioną swą niebytność, inaczej postąpił się z nim według najwyższego patentu wychodźta z 24go marca 1832.

C. k. władz obwodowa.

Złoczów, dnia 24. maja 1860.

(1054)

G d i k t.

(2)

Nro. 792. Vom f. f. Bezirksgerichte zu Bircza wird bekannt gemacht, es seien die Cheleute Georg Ruzyła am 27. August 1831 und Nastka Ruzyła am 18. Dezember 1857 zu Nowosielce kozickie ohne lehwilliger Anordnung gestorben und aus dem Gesetze deren Söhne Thomas, Johann, Alexander, Demeter, Stefan, Michał, Bazyl, Anton und Bazyl zu Erben berufen.

Da dem Gerichte der Aufenthalt des Michael Ruzyła unbekannt ist, so wird derselbe aufgesondert, sich binnen einem Jahre von dem unten gesetzten Tage an, bei diesem Gerichte zu melden und die Erbsklärung anzubringen, widrigensfalls die Verlassenschaft mit den sich meldenden Erben und dem für ihn aufgestellten Kurator Thomas Ruzyła abgehändelt werden würde.

Bircza, am 1. Mai 1860.

E d y k t.

(1)

Nr. 792. Z powiatowego c. k. sądu w Birczy oznajmia się, że małżonkowie Jerzy dnia 27. sierpnia 1831, a Nastka Ruzyła dnia 18. grudnia 1857 w Nowosielcach kozickich bez zostawienia ostatniej woli oświadczenia pomarli i tych dzieci Tomasz, Jan, Alexander, Dymitr, Stefan, Michał, Bazyl, Anton i Bazyl jako spadkobiercy prawnem następstwem powołani są.

Gdy miejsce pobytu Michała Ruzyły niewiadome jest, więc zawszywa się tegoż w jednym roku od dnia niżej postanowionego poczawy w tutejszym sądzie się oznajmić i oświadczenie swoje do spadków wnieść, inaczej pertraktacyja masy z drugimi spadkobiercami i kuratorem w osobie Tomasza Ruzyły dla niego postanowionym dokonaną zostanie.

Bircza, dnia 1. maja 1860.

Doniesienia prywatne.

Oele sind, die nicht nur durch ihren Duft angenehm erfrischen, sondern auch alle parasitischen Organismen im Zahns- und Zungenbelege tödten und ihre weitere Entwicklung verhüten; die organischen Gemengtheile der Pasta reinigen die Schleimhäute und Zahnschmelz chemisch, sie wirken zugleich stärkend auf Schleimhaut und Zellengewebe der Mundhöhle, womit diese Pasta den Vorzug vor vielen ähnlichen Präparaten voraus hat und somit allseitig empfohlen zu werden verdient.

Dr. v. Kletzinsky m. p.

Vielseitig gewünschte

Kunstgewbung.

Dass Carl Doležel in Olmütz in seiner Galanterie-, Papier-, Schreib- und Zeichenwaaren-Handlung (am Ecke der Verlorenen Gasse Nr. 253) nun auch die Haupt-Niederlage für Mähren und Schlesien, der berühmten

k. k. privileg.

Klein-Neusiedl-Maschin-Papier-Fabrik bei Wien,

aller Gattungen Kanzlei-, Concept-, Brief-, Goldschlag-, Pack- und Zeichenpapiere allein besitzt, und jede Papiersorte genau nach den Fabrikpreisen berechnet wird, davon auf Verlangen die Musterbögen sammt Original-Preisblätter unentgeltlich ertheilt werden.

Auch werden Bestellungen auf alle Gattungen superfeine Lithographie- und Druckpapiere angenommen, und schnellstens verschafft.

Jeder Auftrag wird gegen Baarzahlung prompt effectuirt, und für die beste Verpackung nur $1\frac{1}{2}$ Neukr. pr. Gulden berechnet, dessen zahlreichem Zuspruche sich achtungsvoll empfiehlt

Carl Doležel.

Olmütz, 2. Mai 1860.

(1019—3)

Wisower Mineralwasser.

Am 24. August 1858 ist in Wisowa eine berühmte Sauerquelle mit dem glänzendsten Erfolg entdeckt worden, von sehr angenehmen

(992)

Kundmachung

den Jahrmarkt in Ułaszkowee betreffend.

In dem Marktstädtchen Ułaszkowce, Czortkower Kreises in Galizien, wird der Jahrmarkt am Feste St. Joannes des Täufers, so wie alle Jahre auch im laufenden Jahre 1860 abgehalten werden, und beginnt schon am 22. Juni 1860.

Diejenigen P. T. Herren Kaufleute werden aufmerksam gemacht, welche wegen Erlangung der Gewölber zu Ułaszkowce das Angeld bereits im Jahre 1859 erlegt haben, hiemit annoch aufgesordert, den ganzen Monat bis 15. Juni 1860 zu berichtigen, würtigens die Direktion bemüsstiget wäre, nach Verlauf vorstehender Frist die Gewölber an andere Bestandnehmer ohne aller Berücksichtigung der Anmelder zu vermitthen.

Unfrankirte Schreiben werden nicht angenommen.

Unter Einem wird von der Güter-Direktion mitgetheilt, dass während der Ułaszkowcer Jahrmarktszeit von der Herrschaft geübteti Etiere (Schweizer Rase), Schwarz- und Rothschäcken-Original-Märzthaler, so wie aus der Kreuzung von Märzthaler und Podolischen Kühen hervorgegangene Buckstiere, ferner Buckstöre aus einer Electoral-Schafherde

von 2 Jahren im Gewichte von 130—140 Pfund,

von 1 Jahre im Gewichte von 80—100 Pfund

aus freier Hand zum Verkauf offerirt werden.

Von der Güter-Direktion der Herrschaft.

Jagielnica, am 15. Mai 1860.

Avis für Bauunternehmer, Bauherrn und Besitzer von alten schadhaften Schindeldächern.

Die k. k. ausschl. privil. Brunn-Wiener Dachsteinpappe- & Kunstschiefer-Fabrik des Leopold Schostal beeht sich hiermit zur Kenntniß zu bringen, dass ihr Bauführer Herr Wilhelm Schostal, der sich gegenwärtig in Lemberg befindet, alle Gattungen von Eindeckungen mit Dachsteinpappe so wie auch das überziehen alter schadhafter Schindeldächer mit benanntem Material übernimmt, und bestens, schnellstens und billigst ausführt.

Für die Feuerfestheit, Wasserdichtheit und Dauerhaftigkeit der von oben genannter Fabrik mit ihrer Steinpappe ausgeführten Eindeckungen, wird jede beliebige Garantie geleistet.

Jede beliebige Auskunft wird ertheilt und Bestellungen übernommen, täglich von 9 bis 12 und von 2 bis 5 Uhr im Gasthof „zur Eisenbahn“ im 2. Stock, Thür Nr. 11.

Dla przedsiębiorców budowlanych i właścicieli starych uszkodzonych dachów gontowych.

C. k. wyłącznie uprzew. berneńsko-wiedeńska fabryka tektury kamiennej i sztucznego lupku do pokrycia dachów Leopolda Schostal ma zaszczyt oznajmić Szanownej Publiczności, że jej budowiczy, pan Wilhelm Schostal, znajduje się teraz we Lwowie, gdzie przyjmuje wszelkiego rodzaju pokrycia dachów tektura kamienna, jak również naprawę starych uszkodzonych dachów gontowych rzecznym materiałem, i jak najlepiej, najspieszniej i najtaniej uskutecznia.

Przy wszystkich pokryciach ta tektura kamienna udziela rzecznego fabryka wszelkiej możliwej gwarancji co do ich bezpieczeństwa od ognia, nieprzemakalności i trwałości.

Udziela się żądanych wiadomości i przyjmuje obstatunki codziennie od godziny 9. do 12. i od 2. do 5. w hotelu pod „koleją żelazną“ na 2. piętrze drzwi Nr. 11.

fäuerlichen und erquickenden Geschmack, massirt sowohl mit Weine und Essig als auch ohne denselben, dessen heilsame Wirkung schon überzeugt ist, nämlich: zu Magenkrampf und Schwäche, Fußschwäche und bl. Hämorrhoiden, welche Heilsamkeit nach ausgebrachten 10 bis 15 Zylindern sich übt erzeugt. Ph. chemisch untersucht von Sr. Hochwohl. Herrn Ch. A. Alexandrowitz, Mag. der Balneologie in Krakau und Sr. Hochwohlgeboren Hrn. Dr. M. Zieleniewski, Chirurgen und Magister der Geburtshilfe, Mitglied der k. k. gelehrt. Gesellschaft in Krakau und der medizinischen Gesellschaft in Warschau.

Die Niederlage dieses Wassers ist bei Herrn Karl Schubuth, Kaufmann in Lemberg — und das Hauptmagazin ist in dem Einkehrhause „zum weißen Bären“ Nr. 181 $\frac{1}{4}$ in der Karl Ludwigs-Gasse. (1075—1)

Gutskauf.

Es wird ein Gut im Preisse von 20- bis 50.000 Gulden mit entsprechenden Holzbeständen zu kaufen gesucht.

Frankirte schriftliche Offerte sind sub A. S. Nr. 49 poste restante Lemberg zu richten. (1079—1)

Obwieszczenie.

W kancelarii Urzędu zastawniczego Lwowskiego ormiańskiego „Pii Montis“ odbędzie się na dniu 9. lipca 1860 w zwyczajnych godzinach publiczna licytacja, na której zalegle klejnoty, srebra i inne tanie sprzedawać się będą. (1057—1)

Uwiadomienie

tyczące się jarmarku w Ułaszkowcach.

W miasteczku Ułaszkowcach, cyrkule Czortkowskim w Galicyi, odbędzie się jak w poprzedzających latach tak też i w bieżącym 1860 roku jarmark w dzień św. Jana Chrzciciela, i rozpoczyna się już z dniem 22. czerwca 1860.

Wszystkich panów kupców, którzy dla osiągnięcia sklepów w Ułaszkowcach już w roku 1859 zadatek dali, czyni się uważnymi, wzywając tychże niniejszem, aby niezwłocznie najdalej do 15. czerwca 1860 całą kwotę czynszową w Dyrekcyi Państwa Jagielnicy złożyli, inaczej bowiem po upłynięciu wyż oznanego terminu sklepy te bez wszelkiego względu na złożony zadek innym wynajęte zostaną.

Niesfrankowane listy nie będą przyjęte.

Oraz udziela się niniejszem ze strony Dyrekcyi dóbr Państwa Jagielnicy do wiadomości, że podezas jarmarku Ułaszkowieckiego, skarbowe własnego chowu szwajcarskiej rasy, czarno- i czerwonosrokate prawdziwe tyrolskie (Märzthaler) jako też z własnego chowu po tyrolskim byku z krów podolskich pochodzące byki — dalej

dwuletnie od 130—140 funtów i jednoroczne od 80—100 funtów ważace barany z trzody elektoralnej z wolnej ręki sprzedanemi będą.

Od Dyrekcyi dóbr Państwa.

Jagielnica, dnia 15. maja 1860.

(5)